

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Auftraggeber:in und dem Auftragnehmer, dem Einzelunternehmen „Change Management Consulting Services Clemens Klein e.U.“, nachfolgend kurz CMCS genannt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (CMCS) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer (CMCS) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (CMCS) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der Auftraggeber:in.

2.3 Die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während, sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (CMCS) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (CMCS) anbietet.

3) Aufklärungspflicht der Auftraggeber:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Die Auftraggeber:in wird den Auftragnehmer (CMCS) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (CMCS) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (CMCS) von dieser informiert werden.

4) Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers (CMCS) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der Auftraggeber:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5) Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (CMCS) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer (CMCS) ist bei der Durchführung des vereinbarten Beratungsauftrages weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6) Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (CMCS) und seinen Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten zum Einsatz gebrachten wiederverwendbaren Hilfsmittel und Materialien (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (CMCS). Sie dürfen von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, die Hilfsmittel / die Materialien ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (CMCS) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Hilfsmittel bzw. der Materialien eine Haftung des Auftragnehmers (CMCS) – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Hilfsmittel bzw. der Materialien – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß der Auftraggeber:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (CMCS) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7) Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (CMCS) erbringt ausschließlich Dienstleistungen im Rahmen von Beratungsverträgen. Eine Gewährleistung wird daher ausgeschlossen.

8) Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (CMCS) haftet der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer (CMCS) beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche der Auftraggeber:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (CMCS) zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (CMCS) den Beratungsauftrag unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (CMCS) diese Ansprüche an die Auftraggeber:in ab. Die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.



9) Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (CMCS) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der Auftraggeber:in erhält.

9.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer (CMCS), über den gesamten Inhalt des Beratungsauftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten der Auftraggeber:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (CMCS) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer (CMCS) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Auftraggeber:in leistet dem Auftragnehmer (CMCS) Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10) Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Beratungsauftrags erhält der Auftragnehmer (CMCS) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen der Auftraggeber:in und dem Auftragnehmer (CMCS). Der Auftragnehmer (CMCS) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (CMCS) fällig.

10.2 Der Auftragnehmer (CMCS) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (CMCS) von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Beratungsauftrags aus Gründen, die auf Seiten der Auftraggeber:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (CMCS), so behält der Auftragnehmer (CMCS) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten vereinbarten Beratungsauftrag zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer (CMCS) bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (CMCS) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Bei Zahlungsverzug, trägt die Auftraggeber:in alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer (CMCS) beigezogenen Rechtsanwaltes sowie die angeführten Spesen und Verzugszinsen in der Höhe von 12%.

11) Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (CMCS) ist berechtigt, der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (CMCS) ausdrücklich einverstanden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Der jeweilige Erfüllungsort ist gesondert schriftlich zu vereinbaren. Für Streitigkeiten ist das Gericht in 2700 Wr. Neustadt zuständig.

